



PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Datum 25.10.2016

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Duvenstedter Triftweg / Wiemerskamper Weg

Aufhebung der (auch gegenläufigen) Gehwegbenutzung durch Radfahrer

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Duvenstedter Triftweg / Wiemerskamper Weg

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernen von

17 VZ 239 StVO



, 17 VZ 1022-10 StVO



, 3 VZ 1000-30 StVO



3 VZ 1012-31 StVO (Ende), 13 VZ 1000-31 StVO



3 Begründung

Eine Überprüfung der (auch gegenläufigen) Freigabe der Gehwege für Radfahrer (sogen. "Service-Lösung") ergab, dass der Gehweg auch aufgrund großer Bäume weitestgehend nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Auf längeren Streckenabschnitten bietet der ab Mühlenredder die Straßenseite wechselnde Gehweg lediglich ca. 1 m breite Flächen an. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird daher die Freigabe des Gehweges für Radfahrer im gesamten verkehrssarmen Straßenverlauf Duvenstedter Triftweg / Wiemerskamper Weg aufgehoben. Die Fahrbahn wurde hier kürzlich erneut und erlaubt ein sicheres und komfortables Befahren durch Radfahrer. Eine besondere Gefahr für die Benutzung durch Radfahrer wird nicht erkannt.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Datum 24.10.2016

Buchenring 56, Seitenstreifen, Entfernen eines Sonderparkplatzes

Gemäß § 45 StVO ordnet das PK 352 an, dass der personenbezogene Sonderparkplatz für eine(n) Schwerbehinderte(n) an o.a. Stelle entfernt wird.

Die Maßnahme erfordert:

- das Entfernen von: 1 Verkehrszeichen 314-50 StVO
- 1 Verkehrszeichen 1044-11 StVO mit der Nr. **4637**

- das Entfernen von: 1 Stellplatzmarkierung mit Rollstuhlfahrersymbol

Wir bitten, die Maßnahme in Absprache mit dem PK 352 (Straßenverkehrsbehörde) durchzuführen und die Erledigung nach hier mitzuteilen.

Begründung:

Im Buchenring 56 wohnte ein Schwerbehinderter mit außergewöhnlicher Gehbehinderung. Da dieser am 21.08.2014 verstorben ist, kann der Sonderparkplatz abgebaut werden.